



Aufhebung der Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Pfinztal – Fakten und Überlegungen zur Vorgehensweise

Historie:

1968 hat die Landesregierung das „Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden“ erlassen. Durch eine Gemeindereform sollte die Leistungskraft der einzelnen Gemeinde gestärkt werden. Viele kleinere Gemeinden befürchteten allerdings die Aufgabe ihrer Selbstständigkeit und hatten die Angst, dass die bürgerschaftliche Selbstverwaltung im Ort zum Erliegen kommen würde. Weil dadurch die Gemeindereform wesentlich gehemmt war, wurde durch das „Zweite Gesetz zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden“ die Ortschaftsverfassung eingeführt. Dieses Gesetz räumte die Möglichkeit ein, in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eine Ortschaftsverfassung einzuführen mit der Möglichkeit, eigene Belange stärker zu berücksichtigen und selbstverantwortlich regeln zu können. Die örtliche Selbstständigkeit konnte so zum Teil erhalten bleiben. Von dieser Möglichkeit hat die neue Gemeinde Pfinztal auch Gebrauch gemacht und im Fusionsvertrag vom 07.06.1973 vereinbart, dass es in jeder Ortschaft einen Ortschaftsrat, einen Ortsvorsteher und eine örtliche Verwaltungsstelle geben soll.

Rechtliche Grundlage der Ortschaftsverfassung

a) Einführung

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ortschaftsverfassung sind in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) enthalten. Dort wird in § 67 bestimmt, dass die Ortschaftsverfassung in Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen eingeführt werden kann. § 68 legt fest, dass die Ortschaftsverfassung nur durch die Hauptsatzung eingeführt werden kann. Die Hauptsatzung der Gemeinde Pfinztal enthält in den §§ 13 – 18 Konkretisierungen wie zum Beispiel die Zahl der Ortschaftsräte, die Zuständigkeiten des Ortschaftsrats, Aufgaben, Rechte und Pflichten der/s Ortsvorstehers*in oder Regelungen zur Einrichtung einer örtlichen Verwaltung. Während die Einrichtung des Ortschaftsrats und des/r Ortsvorstehers*in verpflichtende Bestandteile der Ortschaftsverfassung sind, trifft dies auf die Verwaltungsstelle nicht zu. In § 68 Abs. 4 GemO ist lediglich geregelt, dass sie eingerichtet werden kann.

b) Aufhebung

Die Vorschriften zur Aufhebung sind in § 73 GemO geregelt. Danach kann die Ortschaftsverfassung nur durch Änderung der Hauptsatzung zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte aufgehoben werden. Sie kann also nicht zwischen zwei regelmäßigen Wahlen abgeschafft werden.

§ 73 Abs. 3 GemO bestimmt, dass die Ortschaftsverfassung vom Gemeinderat durch Änderung der Hauptsatzung nach Zustimmung des Ortschaftsrats aufgehoben werden kann, wenn sie nicht mit einer zeitlichen Befristung eingeführt wurde. Dies ist in Pfinztal der Fall. Weiter wird geregelt, dass dies frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung möglich ist. Die Ortschaftsverfassung könnte somit zur nächsten Wahl des Gemeinderats 2024 aufgehoben werden.

Derzeitige Situation

47 Jahre nach der Gemeindefusion ist in der Hauptsatzung immer noch die Ortschaftsverfassung festgeschrieben. Diese lange Zeit und verschiedene eingetretene Entwicklungen und Sichtweisen sind immer wieder Grund für die Frage, ob die Ortschaftsverfassung noch zeitgemäß ist. Die nachfolgenden Punkte könnten eine Entscheidungshilfe sein:

- Der Integrationsprozess ist abgeschlossen bzw. er hat einen Punkt erreicht, der kaum zu verbessern ist. Das Zusammenwachsen der Ortschaften kann als weitgehend abgeschlossen betrachtet werden, die Bürgerinnen und Bürger identifizieren sich mit der Ge-



samtgemeinde. Es ist nur natürlich und sinnvoll, dass die Ortsteile eine gewisse eigene Identität und ein Eigenleben haben, um örtliche Eigenheiten aufrechterhalten und pflegen zu können.

- Die Ortschaftsverfassung erschwert möglicherweise eine bessere Integration in die Gesamtgemeinde. Das Zusammenwachsen zu einer Gemeinde war das Ziel der Gebietsreform.
- Der Gemeinderat und die Verwaltung machen keinerlei Unterschiede zwischen den Ortsteilen und achten bei ihren Entscheidungen auch auf die Belange der kleineren Ortsteile.
- Man hat die Erfahrung gemacht, dass die Ortschaftsverfassung nicht ausschlaggebend für die Mitwirkungsbereitschaft der Bürger*innen ist bzw. durch die Ortschaftsverfassung keine höhere Mitwirkungsbereitschaft vorhanden ist. Dies hat sich in den zurückliegenden Jahren bei den diversen Bürgerbeteiligungen gezeigt.
- Bürger*innen wenden sich mit ihren Anliegen vermehrt direkt an die Gemeinderäte*innen, die Bürgermeisterin oder an die Verwaltung.
- Der Verwaltungsaufwand, die Kosten und das Ziel, die Gemeindereform zum Abschluss zu bringen, sprechen gegen die Ortschaftsverfassung.
- Die Kompetenzen und Möglichkeiten der Ortschaftsräte sind beschränkt, sie können den Begehrlichkeiten aus der Bevölkerung nicht gerecht werden, was zu einem Vertrauensverlust führt. In den Jahren 2018 bis 2020 fanden in allen Ortsteilen im Durchschnitt lediglich vier Sitzungen der Ortschaftsräte pro Jahr statt.
- Die Ortschaftsverfassung fördert ein Ortsteildenken, bei dem nur auf die Interessen der eigenen Ortschaft geschaut wird und diese über die Interessen der Gesamtgemeinde gestellt werden
- Es ist nicht geringschätzig gemeint, wenn darauf verwiesen wird, dass drei von vier Ortsvorstehern quasi das Rentenalter erreicht haben und möglicherweise bei den nächsten Kommunalwahlen nicht mehr zur Verfügung stehen. Insoweit könnte das Jahr 2024 der richtige Zeitpunkt sein, um eine Änderung vorzunehmen.
- Vor der Abschaffung der Unechten Teilortswahl stand die Befürchtung im Raum, dass die kleineren Ortsteile im Gemeinderat unterrepräsentiert sein könnten (durch die Unechte Teilortswahl war jedem Ortsteil eine bestimmte Sitzzahl garantiert – jeweils acht Mitglieder aus Berghausen und Söllingen und jeweils vier Mitglieder aus Kleinsteinbach und Wöschbach). Am Beispiel der heutigen Situation ist klar erkennbar, dass diese Befürchtung nicht eingetreten ist (6 x Berghausen, 5 x Kleinsteinbach, 7 x Söllingen, 4 x Wöschbach). Auch nach Abschaffung der Ortschaftsverfassung sind keine Nachteile für die einzelnen Ortsteile zu erwarten, weil der Gemeinderat alle vier Ortsteile gleichmäßig im Blick haben und je nach Bedarf seine Entscheidungen treffen wird.

Die Frage, ob die Ortschaftsverfassung aufgegeben werden kann, ist in den zurückliegenden Jahren immer wieder aufgetaucht. Zuletzt war in den Gemeindeentwicklungsplan „Pfinztal 2035“ die „Überprüfung des Konzepts der Ortschaftsräte“ als Aufgabe aufgenommen worden. Die bestehenden Ortsteilstrukturen, basierend auf der Ortschaftsverfassung, sollten kritisch überprüft werden, wobei die Einwohnerschaft zu beteiligen ist.

Bei Aufhebung der Ortschaftsverfassung – wie geht es weiter?

Großen Einfluss auf die Entscheidung, ob die Ortschaftsverfassung aufgehoben werden soll, hat sicherlich die Antwort auf die Frage, wie es danach weitergehen soll. Will man den Einwohner*innen weiterhin eine gewisse Bürgernähe bieten oder soll deren Ansprechpartner künftig allein die Gemeindeverwaltung und der/die einzelne Gemeinderat/Gemeinderätin sein? Folgende Denkmodelle könnten Basis für eine künftige Regelung sein:



- a) In den Ortsteilen Berghausen, Kleinsteinbach und Wöschbach soll es lediglich eine Anlauf- und Ansprechstelle für die Bürger*innen geben, in Söllingen nimmt diese Funktion die Verwaltung wahr. Diese Stellen sind lediglich Ansprechstellen, nehmen die Anliegen der Bürger*innen entgegen und leiten sie der zuständigen Stelle bei der Verwaltung zu. Die Aufgaben könnten weiterhin die Ortsverwaltungen wahrnehmen und darüber hinaus die bisherigen Verwaltungstätigkeiten ausüben.
- b) Einzige Anlauf- und Ansprechstelle könnte als minimalistische Lösung die Gemeindeverwaltung im Ortsteil Söllingen sein. In diesem Fall würden die Ortsverwaltungen aufgegeben.
- c) Will man in allen vier Ortsteilen eine Person in der Ortsverwaltung haben, die nicht nur Ansprechpartner für die Einwohner*innen des Ortsteils ist, sondern auch den Ort im Blick hat, um beispielsweise Missstände zu erkennen und zu melden, Anregungen zur Verbesserung des Ortsbildes zu geben, über bemerkenswerte Ereignisse und Wahrnehmungen zu berichten, die für die Gesamtgemeinde oder andere Behörden Bedeutung haben könnten und die auch Repräsentationsaufgaben wahrnimmt, dann könnte ein/e Ortsteilbeauftragte/r eine mögliche Lösung sein. Deren detaillierte Aufgaben, die Form der Anstellung (hauptberuflich oder als ehrenamtliche Tätigkeit mit Aufwandsentschädigung) und der zeitliche Arbeitsumfang sowie weitere Fragen müssten in einem weiteren Schritt erarbeitet und geklärt werden.

Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise

1. Es bedarf zunächst einer Willensbekundung des Gemeinderats, dass die Aufhebung der Ortschaftsverfassung in der Gemeinde Pfinztal für alle vier Ortsteile angestrebt werden sollte. Bei dieser Beratung sollte bereits geklärt werden, welches künftige System bzw. welche künftige Regelung bevorzugt wird, weil diese Information sicherlich die Ortschaftsräte und die Einwohnerschaft bei deren Beteiligung benötigen.
2. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung durch Änderung der Hauptsatzung ist im nächsten Schritt zu überlegen, wie die Einwohnerschaft beteiligt werden kann. Danach sind die vier Ortschaftsräte am Zug. Sie haben eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der Aufhebung zugestimmt wird. Dieser Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
3. Stimmen alle vier Ortschaftsräte der Aufhebung zu, kann der Prozess mit detaillierter Ausarbeitung des künftigen Systems weitergeführt werden. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen wird eine Lösung nach Buchstabe c) bevorzugt. Diese Lösung könnte so aussehen, dass für jeden Ortsteil eine Person eingestellt wird, die diese (noch im Detail zu definierenden) Aufgaben wahrnehmen soll. Deren Zeitanteile sollen zusammen eine Vollzeitstelle ergeben, was zu Personalkosten von rund 55.000 € jährlich führen würde. Derzeit sind für die Vergütungen der Ortsvorsteher/in und die Aufwandsentschädigungen der Ortschaftsräte rund 70.000 € jährlich aufzuwenden. Für die einzelnen Ortsteile könnten wöchentlich folgende Stundenanteile vorgesehen werden: Berghausen und Söllingen jeweils 12,5 Wochenstunden, Kleinsteinbach und Wöschbach jeweils 7,0 Wochenstunden – ergibt zusammen 39 Wochenstunden/Vollzeitstelle.

Die Änderung der Hauptsatzung ist rechtzeitig vor Ablauf der derzeitigen Wahlperiode zu beschließen, damit sie zu nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl umgesetzt werden kann.



PFINZTAL
Fachbereich I
Gremien und Verwaltung



Anmerkung

Aus Sicht der Verwaltung ist die Abschaffung der Ortschaftsverfassung eine rein politische Entscheidung, die Kosten sollten kein entscheidendes Argument sein, zumal die Differenz bei Annahme der aufgezeigten optimalen Nachfolgelösung marginal ist.

Wie bereits erwähnt ist die kritische Hinterfragung der Ortschaftsverfassung ein Auftrag aus dem Gemeindeentwicklungskonzept „Pfinztal 2035“

Ergebnis-Protokoll der Sitzung von den im Gemeinderat Pfinztal vertretenen Fraktionen am 02.03.2022 in den Räumen der Fa. Surmed zum TOP: Abschaffung der Ortschaftsräte in Pfinztal

Anwesend:

Monika Lüthje-Lenhardt, Markus Ringwald, Helimar Rahn

Entschuldigt: Dagmar Elsenbusch

(ok am 7.3.22)

Gemeinsamer Vorschlag nach Durcharbeit aller Unterlagen einschließlich des SPD-Entwurfs und Diskussion.

Der Gemeinderat empfiehlt die Aufhebung der Ortschaftsverfassung und die Selbstauflösung der Ortschaftsräte in den vier Ortsteilen Pfinztals noch vor der nächsten Kommunalwahl.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat die Beibehaltung der Ortsverwaltungen in allen vier Ortsteilen Pfinztals.

Ehrenamtliche „Ortsteilbeauftragte“ sollen für jeden Ortsteil Pfinztals benannt werden.

Die Wahl der Ortsteilbeauftragten obliegt dem Gemeinderat. Die gewählte Person hat keine Entscheidungsbefugnisse, sondern fungiert als Ansprechpartnerin und Mittlerin für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Ortsteils. Sie vertritt deren Interessen gegenüber der Verwaltung und dem Gemeinderat.

Die Ortsteilbeauftragten sind berechtigt, an allen Gemeinderatssitzungen und Ausschusssitzungen - auch nichtöffentlichen – teilzunehmen. Sie haben Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

Die Ortsteilbeauftragten erhalten Zugang zu den Gemeinderatsinformationen. Für sie gilt Verschwiegenheitspflicht analog zu den Mitgliedern des Gemeinderats.

Zum Prozedere wird vorgeschlagen, dass die jetzigen Ortsvorsteher / Ortsvorsteherin ihr Amt ein weiteres Jahr nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2024 ausüben. In diesem Zeitraum sind Zeit- und Arbeitsaufwand zu erheben, auf deren Grundlage eine angemessene Ehrenamtspauschale festzulegen ist (gegebenenfalls nach Größe des jeweiligen Ortsteils angepasst? Anmerkung Lü-Le)

Der Vorgang geht an die Ortschaftsräte, die sich aufgrund dieser Zusage des Gemeinderats passend zur Wahl im Jahr 2024 auflösen.

Der Gemeinderat ändert die Satzung und geht ohne Ortschaftsrat-Listen in die Kommunalwahl.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind berechtigt, sich als Ortsteilbeauftragte / Ortsteilbeauftragter ihres Ortsteils zu bewerben. Die erste Wahl findet 2025 statt. Ortsteilbeauftragte sind dann für fünf Jahre gewählt. 2030 wird neu gewählt.

Protokolliert von Monika Lüthje-Lenhardt, 02.03.2022